



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Daniel Sturm (CDU)

### **Geschwindigkeitskontrollen durch Polizei und Straßenverkehrsbehörden**

Kleine Anfrage - **KA 6/8579**

#### **Vorbemerkung/Begründung des Fragestellenden:**

Die Messgenauigkeit bei Geschwindigkeitskontrollen im Straßenverkehr divergiert. Ursächlich sind unterschiedliche Messverfahren (Radar- oder Lasermessung), die Art des Messverfahrens, auch kommt es darauf an, ob es sich um eine stationär oder mobile Messung handelt. Aber selbst innerhalb der Gruppe von stationären Geräten gibt es Abweichungen. Für den betroffenen Bürger bleibt das alles ein Buch mit sieben Siegeln. Er sieht sich unterschiedlichen Toleranzgrenzen ausgesetzt, die er nicht nachzuvollziehen vermag.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

**1. Wer führt in Sachsen-Anhalt Geschwindigkeitskontrollen im Straßenverkehr durch?**

Geschwindigkeitskontrollen im Straßenverkehr führt in Sachsen-Anhalt die Polizei durch. Daneben überwachen nach § 16 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) ohne Übergang nach § 90 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes die kreisfreien Städte und Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern in ihrem Gebiet, im Übrigen die Landkreise für ihr Gebiet in Bereichen innerhalb geschlossener Ortschaften die Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten. Dies gilt nicht für die Überwachung auf Autobahnen.

**2. Welche Toleranzgrenzen werden in Sachsen-Anhalt bei Geschwindigkeitskontrollen**

- a) durch die Polizei,**
- b) durch die Straßenverkehrsbehörden,**
- c) durch eventuell weitere Messberechtigte,**

(Ausgegeben am 22.12.2014)

**d) bei Geschwindigkeitsverstößen unter 100 km/h bzw. darüber eingeräumt?**

Geschwindigkeitsüberwachungsgeräte müssen zugelassen und geeicht sein. Ausweislich des § 33a der Eichordnung vom 12. August 1988 (BGBl. I S. 1657), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Juni 2011 (BGBl. I S. 1035) geändert worden ist, gelten bei der Verwendung dieser Geräte die Verkehrsfehlergrenzen. Nach Anlage 18 Abschnitt 11 Nr. 4.2 der Eichordnung sind die Verkehrsfehlergrenzen bei Geschwindigkeitsüberwachungsgeräten gleich den Eichfehlergrenzen nach Nr. 4.1.2. und betragen 3 km/h bei Messwerten bis 100 km/h und 3 Prozent des richtigen Wertes bei Messwerten größer als 100 km/h. Diese Verkehrsfehlergrenzen werden in Sachsen-Anhalt im Rahmen der Verkehrsüberwachung bei Messungen mit Geschwindigkeitsmessgeräten zu Gunsten des Betroffenen berücksichtigt. (vgl. Nr. 10.2.4 des RdErl. des Ministeriums für Inneres vom 6. März 2009 - Grundsätze für die Verkehrsüberwachung durch Polizei und Kommunen (Verkehrsüberwachungserlass))

Erfolgt eine Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahren, sind bei einer Geschwindigkeitsermittlung mittels eines Fahrzeuges, das über ein geeichtes Kontrollgerät, einen geeichten oder justierten Tachometer verfügt, zum Ausgleich von Fehlerquellen zugunsten des Betroffenen 15 v. H. des abgelesenen Tachowertes abzuziehen. Bei einem Fahrzeug ohne geeichten oder justierten Tachometer 20. v. H. des abgelesenen Tachowertes (Nr. 10.2.7 Verkehrsüberwachungserlass).

Darüber hinaus sieht der Verkehrsüberwachungserlass nach Nr. 8 Abs. 2 vor, dass unbedeutende oder geringfügige Normenverstöße nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden müssen. Ein solcher Verstoß liegt nach Nr. 10.2.6 des Verkehrsüberwachungserlasses grundsätzlich dann vor, wenn die Geschwindigkeitsüberschreitung nicht mehr als 10 v. H. der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit zuzüglich der in der PTB-Zulassung oder im Eichschein individuell vorgegebenen Gerätetoleranz beträgt.

**3. Trifft es zu, dass bei gleicher Geschwindigkeitsüberschreitung unterschiedliche Toleranzgrenzen bei Polizei und Straßenverkehrsbehörden verwendet werden?**

Nein, die Verkehrsfehlergrenzen nach der Eichordnung gelten für die Polizei und die Kommunen gleichermaßen.

**4. Falls Frage zu Ziff. 3 bejaht wird, woraus erklärt sich dieser Unterschied?**

Entfällt.

**5. Teilen Sie die Auffassung, dass unterschiedliche Toleranzgrenzen bei gleicher Geschwindigkeitsüberschreitung verfassungsrechtlich problematisch wären und das Rechtsbewusstsein der Bürger negativ beeinflussen könnte?**

Diese Frage stellt sich für die Landesregierung nicht. Siehe Antwort zu Frage 3.